

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

Nro. 53.

Mittwoch, den 10. Oktober 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Reglement über das Rechnungswesen der schweizerischen Postverwaltung.

Erster Abschnitt.

Einnahmen.

§. 1. Die Ertragszweige zerfallen in folgende Haupt-
rubriken, über welche gesonderte Rechnung zu führen ist:

- 1) Ertrag der Reisenden (Reisetaxen und Taxen vom Gepäckübergewicht).
- 2) Ertrag der Briefe (Briefe, Waarenmuster, mit der Briefpost versandte Schriftpakete und Druckschriften unter Band), und zwar
 - a. der im Innern der Schweiz zirkulirenden, sowie der in das Ausland gehenden oder aus demselben kom-

menden und der stückweise durch die Schweiz transitirenden Briefe; ,

b. der in geschlossenen Paketen durch die Schweiz transitirenden Briefe.

- 3) Ertrag der Pakete und Gelder (Fahrpoststücke).
- 4) Ertrag der Zeitschriften (abonnirte Zeitungen und andere periodisch erscheinende Blätter).
- 5) Verschiedenes.

I. Reisende.

§. 2. Jede schweizerische Poststelle, welche im Falle ist, Passagierplätze zuzusichern, führt hierüber ein oder mehrere Register nach Formular, in welche jeder Reisende gegen Vorausbezahlung des betreffenden Platzpreises und der allenfalls zu entrichtenden Uebergewichtstare seines Gepäcks einzutragen ist.

§. 3. Dem Reisenden ist hierüber eine Bescheinigung (Reisefarte, laut Formular) zuzustellen, auf deren Rückseite die hienächst darauf Bezug habenden reglementarischen Vorschriften und Bedingungen gedruckt sind.

§. 4. Bei Abfertigung jedes Wagens wird dem Kondukteur ein Stundenpaß laut Formular mitgegeben, auf welchem sowohl beim expedirenden Postbureau als bei allen folgenden Bureaux oder Stationen Ankunft und Abgangszeit des Wagens, nach Angabe der verschlossenen Kursuhr, die jedem Kondukteur mitzugeben ist, sodann die Reisenden mit Namen nebst den von ihnen bezahlten Taxen gehörig spezifizirt und ebenso die Ladung an Passagiergepäck, an Postsäcken und Außerstücken, endlich auch die etwa erforderlichen Weiwagen einzutragen sind. Hierbei ist zu beachten, daß

zwar die bezogenen Total-, Personen- und Uebergewichts-Taxen jeweilen vollständig in den betreffenden Kolonnen 7 und 9 des Stundenpasses auszusetzen sind; daß aber derjenige Theil derselben, welcher nicht dem direkten Kurs bis zu seinem Endpunkte zufällt, sondern für weitere oder Seitenkurse bezogen wird, im Stundenpasse in der Kolonne Influenzkurse besonders ange-
 setzt werde.

S. 5. Bei Ankunft am Bestimmungsorte des Wagens, oder wo dessen direkter Kurs aufhört, hat der Kondukteur dem betreffenden Postbeamten den Stundenpaß nebst dem allfällig auf der Route in Empfang genommenen Passagiertarbeträge abzuliefern. Der Beamte wird den Stundenpaß in allen Theilen, namentlich in Bezug auf die Richtigkeit der Tarfsätze und der Ausschcheidung des auf weitere oder auf Influenzkurse zu tragenden Tarantheils, für die Reisenden sowohl als deren Gepäck, genau prüfen, das etwa Fehlende ergänzen, die Totaleinnahme jedes Büreaus sowohl, als die Kolonnen 7, 9 und 10 mit rother Tinte summiren, und durch Abzug des auf die Influenzkurse fallenden Totalbetrags der Passagiertaren von der Totalpassagiers- nebst Uebergewichtseinnahme die auf den direkten Kurs fallende Totaleinnahme, sowie endlich auch die Zahl der auf der ganzen Route laut Kolonne 5 eingestiegenen Reisenden eintragen und seine Unterschrift beisetzen.

Diese Stundenpässe sind sodann in kürzester Frist, aber längstens alle acht Tage, der betreffenden Kreispostdirektion, welche durch das Postdepartement hiefür zu bezeichnen ist, einzusenden.

S. 6. Die kontrollirende Kreispostdirektion wird jedes Bureau der betreffenden Route für den von ihm

eingenommenen Totalbetrag an Passagiertaren auf einem Register (laut Formular) Tag für Tag belasten, und am Schlusse jedes Monats oder längstens jedes Quartals jedem derselben eine kursweise spezifizierte Rechnung zufertigen. Bezüglich auf Büreaux anderer Postkreise findet diese Zufertigung durch Vermittlung der betreffenden Kreispostdirektion statt.

Jedes Bureau hat diese Rechnung zu prüfen, und die Richtigkeit durch Unterschrift anzuerkennen. Den Betrag wird dasselbe in seiner Quartalschlussrechnung einbringen und nebst seinen übrigen Einnahmen, unter Beilegung der Passagierrechnungen, an die Kasse seines Postkreises abliefern.

§. 7. Die Kreispostdirektion hat die Stundenpässe so lange in Händen zu behalten, bis die vorgedachten Rechnungsauszüge von sämtlichen Büreaux anerkannt sind, und wird sie im Falle von Differenzen denselben zur Einsicht mittheilen; sodann aber wird sie diese Stundenpässe, gehörig geordnet, der Zentralverwaltung behufs der von derselben zu besorgenden Berechnung des Ertrags jedes speziellen Postkurses sowie der etwa stattgehabten Fahrversäumnisse zusenden.

II. Briefe.

§. 8. Die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Briefpostkomptabilität, beziehen sich bloß auf den Briefverkehr zwischen den inländischen (schweizerischen) Poststellen, indem die Abrechnung mit ausländischen Poststellen jeweilen nach Maßgabe der bestehenden Verträge und Verkommnisse anzuordnen ist, somit den betreffenden Büreaux, welche mit denselben in direkte

Verbindung gesetzt werden, spezielle Weisung darüber zu ertheilen sein wird.

§. 9. Hinsichtlich des der Komptabilität zur Grundlage dienenden Tarirungsmodus der direkte vom Auslande anlangenden Briefe wird indessen, so lange keine abweichenden Vorschriften ertheilt werden, festgesetzt, daß die betreffende schweizerische Tare bis zum Postbureau des schweizerischen Bestimmungsortes, und auf den stückweise transittirenden Briefen bis zum Ausgangspunkte gleich wie auf den inländischen Briefen mit rother Tinte und in Kreuzern auf der Adressseite und zwar in der Regel einschließlich der betreffenden ausländischen Tare in einer einzigen Zahl angesetzt werde, welche dann in der Korrespondenzkarte in der Kolonne „Porto“ anzurechnen ist.

Wird jedoch ausnahmsweise, namentlich bei den mit Tareinnahmen betrauten Bureau (rechnungspflichtige Bureau), welche direkte Brieffendungen vom Auslande erhalten, eine Trennung des ausländischen vom inländischen Porto vorgeschrieben, so ist das letztere vermitteltst eines Querstriches vom ausländischen, das oberhalb des Striches anzusetzen ist, zu scheiden.

Die ausländische, dem Gränzbureau zur Last fallende Tare ist in diesem Falle von diesem als Auslage zu verrechnen und bloß die inländische in der Portokolonne anzusetzen.

§. 10. Die Rechnungsführung bezüglich auf den Briefpostdienst wird durch folgende Abstufungen erzielt:

- a. Die Briefkarten, welche jeder Sendung beizugeben sind.
- b. Die Tagblätter, den Zusammenzug des Betrages sämtlicher abgefertigten und erhaltenen Briefarten des gleichen Tages bildend.

- c. Die Monatsrechnungen, als Zusammenzug sämtlicher Tagblätter des gleichen Monats.
- d. Die Quartalsrechnungen, das Totalergebnis der drei Monatsrechnungen des gleichen Quartals ausweisend.

Alle diese Rechnungen sind nach gleicher Form und Reihenfolge zu rubriziren.

§. 11. Die Rechnungsführung hat in Schweizerfranken, Rappen und halben Rappen statt zu finden. Die Taxen auf den Briefen und Fahrpoststücken werden hingegen in Kreuzern verzeichnet.

Wo der Schweizerfrankfuß nicht besteht, hat eine möglichst annähernde und ausgleichende Reduktion der Tarfsätze in den dortigen gesetzlichen Münzfuß einzutreten. 1 Kreuzer wird für $2\frac{1}{2}$ Rappen gerechnet.

§. 12. In den Briefarten, welche nach Formular auszufertigen sind, ist der Totalbetrag der verschiedenen Klassen von Tarfsätzen, welche auf den einzelnen Gegenständen haften und die nach Anleitung der reglementarischen Bestimmungen (Dienstreglement, S. 26) deutlich darauf verzeichnet sein sollen, genau auszusetzen und auf den Expeditionenregistern hievon übereinstimmende Abschrift zu nehmen.

§. 13. Bei dieser Eintragung auf den Briefarten ist zu beachten, daß in der Kolonne 1 die Stückzahl der in der Kolonne 2 verzeichneten Briefe oder sonstigen Briefpostgegenstände bemerkt wird. In der Kolonne 3 ist der Betrag der dem absendenden Bureau zur Last geschriebenen Taxen u. s. w., welche auf den betreffenden Gegenständen haften, sowie auch bei Zeile 4 der Betrag der zu bezahlenden Postnachnahmen einzutragen.

Der Totalbetrag dieser Auslagen ist dem Empfangsbüreau anzurechnen und dagegen das absendende Bureau davon zu entlasten.

In der Kolonne 4 wird der Betrag der ganzen schweizerischen Portotaxe, aber ohne die schon in Kolonne 3 eingebrachten Auslagen, eingetragen, welcher Betrag dem Empfangsbüreau, an das die Sendung gerichtet, ebenfalls zur Last zu schreiben ist. In der Kolonne 5 ist der Totalbetrag des von dem absendenden Bureau erhobenen Franko, der zu dessen Last fällt, anzusetzen und am Fuße sind die rekommandirten Briefe namentlich einzutragen.

Hiebei wird bemerkt, daß die erwähnten Belastungen und Entlastungen (und zwar sowohl für die Fahrpostsendungen als für die Briefpostsendungen) bloß auf die untergeordneten Büreaux (d. h. die rechnungspflichtigen, mit Tarbezügen betrauten Büreaux, siehe S. 9) Bezug haben und anzuwenden sind, nicht aber auf die bloß kontrollirenden und expeditirenden Büreaux bei den Kreispostdirektionen oder anderweitige Büreaux, welche durch das Postdepartement als solche noch besonders bezeichnet werden.

§. 14. Bei Empfang jeder Sendung sind die Ansätze in der Briefkarte in allen Theilen genau zu prüfen, und, falls eine Unrichtigkeit sich herausstellen sollte, die jedoch durch mehrmalige Nachzählung zu erwahren ist, so muß dieselbe in der am Fuße der Karte vorgesehenen Berichtigung bemerkt, und durch eine der umgehenden Brieffsendung beizulegende Rückmeldung laut Formular begründet werden. In dem Tagblatte aber ist die berichtigte Summe einzutragen. Findet keine solche Rückmeldung mit umgehender Post statt, so ist die Sendung als richtig anerkannt zu betrachten.

§. 15. Die Tagblätter (tägliche Generalfakturen), laut Formular, werden von den rechnungspflichtigen Büreaur gebildet durch Zusammenstellung und Addition des Betrages sämtlicher abgefertigter und erhaltener Briefkarten des gleichen Tages auf einem besondern Register. Durch täglichen Uebertrag der Totale dieser Tagblätter auf ein anderes Register und monatweise Abdirung ergibt sich die Monatsrechnung, und durch Summirung des Produkts der drei Monatsrechnungen des gleichen Quartals die Vierteljahrrechnung.

§. 16. Längstens alle Monate, oder, wenn es verlangt wird, noch öfter, sind Abschriften von den durch Art. 15 hievor vorgeschriebenen Tagblättern behufs deren Prüfung an die Kreispostkontrolle einzusenden, unter wohlgeordneter Beifügung sämtlicher darauf bezüglicher Briefkarten.

Entweder gleichzeitig mit den Tagblättern, oder binnen der nächsten zehn Tage, ist die aus den Tagblättern laut Formular zusammengestellte Monatsrechnung (Art. 15) an die Kreiskontrolle einzusenden, welche die Prüfung der erstern durch die Briefkarten und der letztern durch die Tagblätter beförderlich vorzunehmen hat.

Damit die Einsendung dieser Tagblätter und Monatsrechnungen an die Kreiskontrolle jeweilen möglichst bald geschehen könne, haben die Büreaur sowohl die Tagblätter als die Monatsrechnungen täglich nachzutragen, um nach Eingang der Karten des letzten Monattages sogleich abschließen zu können.

Nach Revision der Tagblätter und der Monatsrechnung durch die Kreiskontrolle werden erstere wieder dem Büreau zugestellt, um allfällige Abänderungen einzusehen und die eigenen Bücher darnach zu berichtigen. Nach Einsicht und Notiznahme erfolgt die Rücksendung an die Kreis-

kontrolle, mit Bemerkung allfälliger Abweichungen, jedoch ohne Vornahme von Abänderungen.

§. 17. Diejenigen Briefkarten, welche von Büreaux anderer Postkreise herrühren, werden sobald möglich den Kreispostkontroleurs dieser Büreaux behufs Benutzung zu ähnlicher Prüfung der Tagblätter mitgetheilt, nachdem sie den Büreaux und den Daten nach gehörig geordnet worden.

§. 18. Am Schlusse jedes Quartals wird der Abschluß der betreffenden Vierteljahrrechnungen über den Briefpostverkehr von jedem Bureau in folgender Weise vorgenommen:

Der Betrag der Auslage und das Porto der erhaltenen, nebst dem Totalfranko der abgefertigten Sendungen, bildet das Soll des betreffenden Bureau's und nach Abzug des Auslagebetrages der abgefertigten Sendungen dessen Totalbriefposteinnahme, welche dasselbe in seiner Quartalschlußrechnung, laut Formular einzubringen und an die Kreispostkasse zu Händen der Zentralverwaltung zu vergüten hat.

§. 19. Die Uebermittlung der schweizerischen Korrespondenzen an das Ausland, sowie der Empfang der von daher einlangenden Korrespondenzen nach der Schweiz wird nebst der darauf bezüglichen Rechnungsführung, nach Anleitung der dießfalls zu erlassenden besondern Vorschriften, durch die speziellen Büreaux besorgt.

§. 20. Die Verrechnung der durch die speziellen Expeditionsbüreaux an die Lokal- oder Distributionsbüreaux zu übergebenden Brieffschaften, sowie der bei diesen aufgegebenen, an die Expeditionsbüreaux zur Weiterbeförderung zu überliefernden Franko-, Chargé-, Nachnahms- und Rebütbriefe findet im Wesentlichen in

gleicher Weise statt, wie dieselbe für andere schweizerische Büreaux vorgeschrieben ist, unter denjenigen Modifikationen jedoch in der Form der Tagblätter u. s. w., die die Verschiedenheit der Umstände erheischt.

§. 21. Die Ausfertigung oder Prüfung der auf den Briefpostverkehr mit ausländischen Postanstalten bezüglichen Rechnungen, sowie deren Abschluß ist grundsätzlich Sache der Zentralpostverwaltung, zu welchem Zwecke derselben von Seite der mit der Uebermittlung der Korrespondenzen zwischen der Schweiz und dem Auslande beauftragten schweizerischen Postanstalten die darauf bezüglichen Zusammenstellungen nebst den Fakturen, Empfangsanzeigen und sonstigen Belegen einzusenden sind.

So lange indessen die dormaligen Vertragsverhältnisse in Kraft verbleiben, kann dieses Geschäft noch fernerhin auf bisherigem Fuße den betreffenden Kreispostdirektionen übertragen bleiben.

Ebenso können durch künftige Vertragsbestimmungen in dieser Beziehung ausnahmsweise Anordnungen stattfinden.

§. 22. Wo die Expedition und Kontrolle einerseits und die Aufgabe, Distribution und der Taxenbezug andererseits in ganz von einander getrennte Büreaux ausgeschieden sind, wird jedes dieser beiden Büreaux dem andern den Betrag der ihm zu überliefernden Briefschaften jedes Mal vorzählen und das empfangende die Richtigkeit derselben prüfen.

Der Betrag jeder dieser gegenseitigen Ueberlieferungen wird in ein Heft, laut Formular, eingetragen und durch tägliche Summirung desselben ein Tagblatt gebildet, das von dem Chef des Expeditions- sowie des Distributionsbüreaux zu unterzeichnen und dessen Totale ab-

schriftlich in Form einer Monatsrechnung in ein Distributionskassabuch laut Formular einzutragen ist, welches monatlich addirt und quartaliter summiert wird, und nach welchem durch Addition der Einnahmsrubriken und Abzug der Ausgaben ebenfalls die Totaleinnahme des Distributionsbureau ermittelt wird, die dasselbe an die Kreispostkasse gegen Bescheinigung abzuliefern hat.

III. Fahrpoststücke.

§. 23. Die Rechnungsführung der Fahrpost, welche bei den Hauptbureau durch spezielle Bureau besorgt wird, beruht in gleicher Weise, wie bei der Briefpost, auf den Fahrpostkarten, welche laut Formular jeder Sendung beizugeben sind, und auf welchen jedes einzelne Stück unter fortlaufender Nummer und Bemerkung des Gewichts oder Werths desselben und Bezeichnung des darauf haftenden Betrags von Auslage, Porto, Franko und Weiterfranko in den betreffenden Kolonnen einzutragen ist. Diese Fahrpostkarten werden abschriftlich auf ein gleichförmig überschriebenes Register übergetragen und beidseitig auf der Karte und dem Register addirt, um durch Gleichheit des Ergebnisses die Richtigkeit der Uebertragung zu konstatiren.

§. 24. Unter Auslage ist der Totalbetrag der inländischen sowohl als der ausländischen Taren, Nachnahmegebühren und Kosten jeder Art, welche das Versendungs-bureau ausgelegt oder zu bezahlen hat, zu verstehen. — Dieser Auslagbetrag fällt einerseits zu Lasten des Empfangsbureau und anderseits zu Entlastung des rechnungspflichtigen Versendungs-bureau.

In der Kolonne Porto ist (ohne Zuschlag der Auslage) die tarifmäßige Tare vom expeditirenden Postbureau bis zum Bureau des Bestimmungsortes und bei aus-

ländischen Stücken bis zum Ausgangspunkt anzusetzen, demnach dieselbe auf durchgehenden Stücken, auf denen sie schon in der Auslage begriffen ist, wegfällt. Dieser Portobetrag fällt ebenfalls zu Lasten des Empfangsbüreau's.

In der Frankokolonne ist die betreffende schweizerische Taxe, laut Tarif, vom Aufgab-, resp. Eingangsbüreau bis zum Bestimmungs-, resp. Ausgangsbüreau berechnet, auszusetzen, indem etwaige Frankaturvergütungen über die Schweizergränze hinaus in der Kolonne „Weiterfranko“ anzusetzen sind.

Beide Franko fallen zu Lasten des Versendungsbüreau: das schweizerische zu Gunsten der Zentralverwaltung; das Weiterfranko hingegen ist vom Empfangsbüreau der ausländischen Postanstalt zu vergüten.

Bezüglich dieser Belastungen und Entlastungen sind die in §. 13 für die bloß kontrollirenden und expedirenden Büreaux bei den Kreispostdirektionen aufgestellten besondern Bestimmungen ebenfalls zu beobachten.

§. 25. Alle diese Ansätze sind von dem Empfangsbüreau genau zu prüfen und allfällige Unrichtigkeiten unter Anzeige an das Versendungsbüreau zu berichtigen.

§. 26. Die Einnahmen an Porto und Franko, sowie die Auslagen (Nachnahmen, Retourporto etc.) sind von den rechnungspflichtigen Büreaux in ein Tagblatt (Generalfaktur) laut Formular zusammen zu tragen. Diese Tagblätter, gleich wie bei den Briefen monatweise zusammengestellt und addirt, bilden die Monatsrechnung, laut Formular, deren Produkt quartalweise zu summiren ist.

§. 27. Diese Tagblätter nebst den darauf bezüglichen Fahrpostkarten, sowie die Monatsrechnungen sind monat-

lich jeweilen beförderlichst an die Kreiskontrolle behufs der erforderlichen Prüfung einzusenden, und es ist hiebei im Weiteren, sowie für Mittheilung der Fahrpostkarten an andere Kreiskontrollen das nämliche Verfahren zu beobachten, das in den §§. 16 und 17 für die Briefe vorgeschrieben ist.

§. 28. Der Abschluß dieser Fahrpostrechnungen findet ebenso wie derjenige der Briefrechnungen statt, indem Auslage und Porto der empfangenen Sendungen nebst Franko und Weiterfranko der abgefertigten Sendungen zusammen addirt und der Auslagobetrag der abgefertigten Sendungen abgezogen wird, um den der Zentralverwaltung zukommenden Ertrag der Fahrpoststücke zu ermitteln, welcher in der im §. 10 erwähnten Quartalschlußrechnung einzubringen und an die Kreisasse zu vergüten ist.

§. 29. Die Versendungen der schweizerischen Fahrpoststücke nach dem Auslande, sowie die Empfangnahme der ausländischen Stücke nach der Schweiz und die Expedition der transitirenden, wofern hiefür nach den bestehenden Vertragsbestimmungen die vorgebaute Komptabilitätsform nicht ebenfalls anwendbar ist, findet durch spezielle, mit diesem Geschäfte zu beauftragende Gränzbüreaux statt, welche dasselbe nach Anleitung der besondern Instruktionen zu besorgen haben, die ihnen deshalb im Sinne der bestehenden Verkommnisse mit ausländischen Verwaltungen zu erteilen sind.

In diesem Falle haben sie darüber ganz gesönderte, den Verhältnissen angemessene Rechnung zu führen, gemäß deshalb von dem Postdepartement erhaltener oder genehmigter Anleitung dieselbe quartaliter, abzuschließen und der Kreiskontrolle einzureichen, welcher, sowie überdies auch der Zentralverwaltung, deren Prüfung vorbehalten ist.

§. 30. Bezüglich der Rechnungsmünze, der gegenseitigen Belastung und Entlastung der verschiedenen Büreaux, sowie der Verrechnung zwischen den Expeditions- und den rechnungspflichtigen Büreaux kommen hier die für die Briefpost aufgestellten Bestimmungen (§§. 11, 13, 22) ebenfalls zur Anwendung.

IV. Zeitschriften.

(Siehe besonderes Reglement.)

V. Verschiedenes.

§. 31. Die verschiedenen und zufälligen Einnahmen ergeben sich hauptsächlich auf:

- a. Gebühren von Empfangscheinen;
- b. Vergütung auswärtiger Postverwaltungen für dießseitige Expeditionsleistungen. (Gebühren für Umexpedition etc.)
- c. Konzessionsgebühren;
- d. Strafgebühren;
- e. Erlös aus Verkauf von altem Postmaterial;
- f. Erlös aus dem Verkauf unanbringlicher Fahrpoststücke (Rebuts) und anderweitige zufällige Einnahmen.

Die ausländischen Vergütungen für Transportleistungen werden insofern unter den Einnahmen vorgetragen, als dieselben nicht von den Kurskosten in Abzug kommen.

§. 32. Ueber jede dieser verschiedenen Klassen von Leistungen und Gebühren ist von dem betreffenden Postbeamten eine geordnete Rechnung auszufertigen, von der Kreiskontrolle zu verifiziren, und nebst dem betreffenden Ertrag an die Kreisasse einzuhändigen, welche diese Spezialrechnung in die vierteljährliche Kreisrechnung aufnehmen und derselben beilegen wird.

§. 33. Behufs richtiger Verrechnung und Kontrolle der abgelieferten Scheine

a. für rekommandirte Briefe und aufgegebenene Fahrpoststücke und

b. für Nachnahme auf Briefen und Fahrpoststücken sind in der Regel Hefte von abgezählten Scheinformaten gegen baare Vergütung an die verschiedenen Büreaux oder Ablagen zu verabsolgen, über deren Betrag die Kreiskassen genaue und zwar getheilte Rechnung zu führen haben.

Zweiter Abschnitt.

Ausgaben.

§. 34. Für die Rechnungsführung über die Verwaltungs- und Betriebskosten des schweizerischen Postwesens wird folgende Eintheilung festgesetzt:

- 1) Gehalte und Vergütungen.
 - a. Generalpostdirektion,
 - b. Kreispostdirektionen,
 - c. Postbüreaux und Ablagen,
 - d. Kondukteure.
- 2) Experten- und Reisekosten,
- 3) Büreaufkosten,
- 4) Uniformen,
- 5) Unterhalt und Miethzinse der Gebäulichkeiten,
- 6) Postmaterial,
- 7) Transportkosten,
- 8) Verschiedenes.

Die durch Abrechnung sich ergebenden Vergütungen von Taxen an auswärtige Postverwaltungen auf Reisenden, Briefen und Fahrpoststücken werden, so weit thunlich, durch Abzug auf dem Ertrag dieser Verwaltungsbranche in Ausgabe gebracht.

§. 35. Die Zentralverwaltung führt die Gesamtrechnung über die Ausgaben; hingegen ist den Kreispostdirektionen die spezielle Rechnungsführung hierüber, sowie in der Regel die Ausführung der zu leistenden Zahlungen, zugewiesen. Für die Gesamtrechnung der Zentralpostverwaltung, sowie für die Rechnungen der Kreispostdirektionen ist die in §. 34 hievor aufgestellte Klassifikation als Norm angenommen.

Für die Behandlung jeder Klasse von Ausgaben haben die Kreispostdirektionen folgende Bestimmungen zu beobachten: (§§. 36—43).

§. 36. Die Gehalte und Vergütungen an die Beamten und Bediensteten der Kreispostdirektionen, an die Beamten und Bediensteten der Postbüreaux und Ablagen, sowie die der Kondukteure verfallen jeweilen auf den Schluß eines Quartals und werden von den Kreispostdirektionen nach Maßgabe der ihnen von dem Postdepartement zuzustellenden Besoldungsetats ausbezahlt.

§. 37. Für Experten können in der Regel nur auf Weisung der Zentralverwaltung und in Ermanglung solcher jedenfalls nur in ganz geringem Betrage, — für Reisen der Beamten nur nach Maßgabe der für dieselben bestehenden besondern Dienstinstruktionen Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

Hierüber ist durch detaillirte Rechnungsbelege Nachweisung zu geben, und es unterliegt die Zulassung dieser fälliger Ansätze immerhin dem Entscheide der Zentralverwaltung.

§. 38. Die Büreaufkosten zerfallen in folgende Abtheilungen, die je nach der Eigenthümlichkeit der vor kommenden Auslagen vermehrt werden können:

- 1) Schreibmaterialien, Druckfachen, Buchbinderarbeiten u. s. w.
- 2) Beleuchtung und Heizung.
- 3) Mobilstar und Geräthschaften für den Büreaudienst.
- 4) Verschiedene Büreaubedürfnisse für die Expedition, Lokal u. s. w.

Ueber diese Anschaffungen, wofür die möglichste Defonomie zu beobachten ist, hat die Kreisdirektion den Quartalsrechnungen spezifizierte Verzeichnisse, welche sich, mit alleiniger Ausnahme ganz geringer Anschaffungen, auf acquittirte Rechnungen als Belege gründen sollen, beizulegen.

§. 39. Sowie die Regulirung der Dienstkleidungen von der Zentralverwaltung auszugehen hat, sind die Anschaffungen von Uniformstücken oder Dienstzeichen und dießfällige Vergütungen an die betreffenden Angestellten nur gemäß den hierüber von denselben zu treffenden Bestimmungen jeweilen zu bestreiten und auf die Quartalsrechnung zu tragen.

§. 40. Die Ausgaben für Postlokale zerfallen in Miethzins und Unterhaltungskosten. Die ersten beruhen auf Verträgen und sind denselben gemäß zu entrichten. Für Bestreitung der letztern, sofern solche überhaupt der Postverwaltung obliegen, ist, wenn dieselben sich nicht auf nur kleine Reparationen von ganz geringem Belange beschränken oder wegen großer Dringlichkeit keinen Aufschub erleiden, vorher bei der Zentralverwaltung Ermächtigung einzuholen.

§. 41. Hierbei sind zu unterscheiden: die Verwendungen:

- 1) Für Fuhrwerke, und zwar
 - a. Anschaffungen neuer Wagen und Schlitten, welche gewöhnlich durch Akkorde bedingt sind.
 - b. Bloße Reparaturen, Unterhalt und Besorgung der Fuhrwerke und Zubehörden.

Die Anordnung von Reparaturen und Anschaffungen, sowie die Zahlung derselben hat nach den hierüber aufgestellten besondern Bestimmungen zu erfolgen.

2) Für verschiedene Postdienstgeräthschaften, als: Säcke, Felleisen, Kursuhren zc.

Wenn auch für die laufenden Bedürfnisse durch die Kreispostdirektion zu sorgen ist, so hat gleichwohl dieselbe für Anschaffungen von einigem Belange vorher bei der Zentralpostverwaltung Ermächtigung einzuholen.

§. 42. Die Ausgaben für Postkurse (Transportkosten) zerfallen in:

a. Fire, auf Verträgen beruhende Zahlungen.

Einmal auf die Kreispostkasse angewiesen, sind dieselben nach Maßgabe der Leistungen, so lange der Vertrag besteht und von der Zentralverwaltung keine anderweitige Verfügung getroffen wird, an die Betreffenden auszurichten.

b. Zufällige Kosten, zunächst für Beiwagenlieferungen, worüber spezifizirte, auf den bestehenden Verträgen beruhende Rechnungen beizubringen sind.

Dieselben werden, nachdem sie durch die Kreispostkontrolle richtig befunden worden, unter gleicher Bedingung wie die Kosten litt. a hievon von der Kreispostkasse bezahlt, wobei sie jedoch immerhin noch der weiteren Prüfung der Zentralverwaltung unterliegen.

Ueber außerordentliche Transportleistungen von einigem Belange sind, wenn immer möglich, vor deren Anordnung, außerdem aber sogleich nachher zur Bezahlung bei der Zentralverwaltung Weisungen einzuholen.

Alle Transportkosten sind in der Quartalsrechnung genau zu spezifiziren.

§. 43. In die Rubrik Verschiedenes gehören nur solche außerordentliche oder ausnahmsweise vorkommende Auslagen, die in die vorstehenden speziellem Rubriken nicht eingereicht werden können.

Dritter Abschnitt.

Zusammenstellung in Postkreis- und in Generalrechnungen.

§. 44. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat jede Kreispostdirektion so beförderlich als die speziellen Rechnungsprüfungen es gestatten, eine Kreispostverwaltungsrechnung über sämtliche auf das Quartal bezügliche Einnahmen und Ausgaben zu stellen und an die Zentralverwaltung einzusenden. Diese nach Anleitung der vorstehenden Bestimmungen und Klassifikationen (nach Formular) zu verfassende Rechnung ist von dem Kontrolleur, als Rechnungssteller, auszufertigen. Die Richtigkeit derselben wird von dem Kreisdirektor, dem Kassier und dem Rechnungssteller selbst mittelst ihrer Unterschrift bescheinigt.

§. 45. Dieser vierteljährlichen Kreisrechnung sind als Nachweise beizulegen :

1. für die Einnahmen:

die sämtlichen Rechnungen der allfälligen Unterabteilungen des Hauptpostbureau's, welchem eine Spezialrechnungs- und Kassaführung übertragen ist; ferner die Quartalrechnungen aller Bureau's des Kreises und sämtliche Stundenpaßauszüge oder Rechnungen über die Einnahmen an Reise- und Uebergewichtstaren, sowie allfällige anderweitige, zu vollständiger Nachweisung der Einnahmen dienende Spezialrechnungen.

Sämtliche Spezialrechnungen müssen von dem mit dem Einnahmenbezug betrauten Beamten als Rechnungssteller, und von dem Kontrolleur zu Konstatirung des Richtigkeitsbefundes unterzeichnet sein.

2. für die Ausgaben:

die gehörig zusammengestellten Empfangsbescheinigungen und quittirten Rechnungen über sämtliche, auf die Kreispostkasse angewiesene und von dem Kassier bestrittene Ausgaben, sowie allfällig anderweitige zu vollständiger Belegung der Ausgaben dienende Spezialrechnungen und Nachweisungen.

Alle Belege sind, in einen besondern Umschlag geheftet und der Nummernfolge nach geordnet, mit der Kreisrechnung einzureichen.

S. 46. Der Zentralverwaltung liegt in der Regel die auf den Briefpostverkehr bezügliche Abrechnung mit sämtlichen ausländischen Postverwaltungen im Sinne des Art. 21 ob, demnach sie sowohl die von denselben einlangenden Rechnungen zu prüfen als die denselben einzuführenden Briefrechnungen monatlich oder quartalliter zu stellen hat.

Die Berichtigung der Aktiv- und Passivsalbi dieser Abrechnungen wird durch Anweisungen an oder auf diejenigen Kreispostkassen, die sich am besten hiefür eignen, bewerkstelligt werden.

S. 47. Nachdem sämtliche Kreisrechnungen eingelangt und geprüft, sowie auch die Abrechnungen mit allen ausländischen Verwaltungen geschlossen sind, wird das Zentralkontrollbureau durch angemessene Zusammenstellung aller aus denselben sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben eine Generalrechnung stellen, aus welcher sowohl der Totalertrag sämtlicher Verwaltungszweige, nach deren besondern Abtheilungen und Unterabtheilungen, als ebenso auch die Totalverwaltungs- und Betriebskosten und, nach Abzug dieser letztern von den erstern, der Nettoertrag jedes Quartals ermittelt wird.

S. 48. Ebenso sind nach Ablauf eines jeden Jahres die Ergebnisse der vier Quartale, in die festgesetzten Abtheilungen und Unterabtheilungen zergliedert, in einer Jahresrechnung darzustellen.

Schlussartikel.

Die Bestimmungen dieses Reglements über das Rechnungswesen der Schweizerischen Postverwaltung treten mit dem 1. Weinmonat 1849 in Kraft.

Bern, den 17. Herbstmonat 1849.

Für das Postdepartement:
Raeff.

Reglement über das Rechnungswesen der schweizerischen Postverwaltung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.10.1849
Date	
Data	
Seite	593-612
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 189

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.